

29. Januar 2008

Gesetz betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 43 und 45 Absatz 3 der Kantonsverfassung [BSG 101.1], auf Antrag des
Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1

Beitritt

Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch- strukturierten Angeboten für Hochbegabte bei.

Art. 2

Meldung von Ausbildungsgängen

¹ Der Kanton Bern kann gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung einen Ausbildungsgang melden, wenn dieser eine hohe Qualität sicherstellt. Die hohe Qualität muss insbesondere in folgenden Ausbildungsteilen sichergestellt sein:

- a* Hochbegabungsförderung,
- b* schulische oder berufliche Ausbildung und
- c* konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können.

² Die verlangten Schulgeldbeiträge sind nicht höher als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

Art. 3

Öffentliche Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I

¹ In einen öffentlichen Ausbildungsgang der Sekundarstufe I im Kanton Bern wird nur aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache seines Wohnsitzkantons verfügt.

² Der Schulgeldbeitrag wird zwischen dem Kanton Bern und der Standortgemeinde des öffentlichen Ausbildungsganges der Sekundarstufe I anteilmässig aufgeteilt.

³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Anlehnung an die in der Volksschulgesetzgebung und der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung festgelegten Finanzierungsverantwortung für die Volksschule.

Art. 4

Meldung der Zahlungsbereitschaft

¹ Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung für einen Ausbildungsgang melden, wenn

- a* dieser eine hohe Qualität der Hochbegabungsförderung, der schulischen oder beruflichen Ausbildung und der konkreten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt, damit diese die Entwicklung ihrer Hochbegabung mit der Ausbildung verbinden sowie alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können, und

- b* die verlangten Schulgeldbeiträge nicht höher sind als die Kantonsbeiträge gemäss dem jeweils geltenden Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden.

² Er macht seine Zahlungsbereitschaft von einer individuellen Kostengutsprache abhängig.

Art. 5

Individuelle Kostengutsprache

Der Kanton leistet die individuelle Kostengutsprache, wenn der gewünschte Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabtenförderung besser erlaubt als der öffentliche Ausbildungsgang im Kanton Bern und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.

Art. 6

Beiträge für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern

¹ Für bernische Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsgängen an Privatschulen im Kanton Bern kann der verlangte Schulgeldbeitrag geleistet werden,

- a* wenn der Ausbildungsgang gemäss Artikel 2 gemeldet wurde und
- b* die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine individuelle Kostengutsprache erfüllt.

² Ein allfälliger Beitrag gemäss diesem Gesetz ersetzt andere kantonale Beiträge.

Art. 7 [Fassung vom 1. 2. 2011]

Beteiligung der Gemeinden an den Schulgeldbeiträgen für Ausbildungsgänge der Sekundarstufe I

Die Wohnsitzgemeinde leistet einen Anteil an den Schulgeldbeitrag für eine bernische Schülerin oder einen bernischen Schüler in einem ausserkantonalen Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I oder in einem Ausbildungsgang auf der Sekundarstufe I an einer Privatschule im Kanton Bern. Dieser Anteil bemisst sich nach den Bestimmungen über den interkantonalen Schulbesuch gemäss der Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung.

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Übergangsbestimmung

Im Hinblick auf das Schuljahr 2008/2009 meldet die Erziehungsdirektion rechtzeitig die Ausbildungsgänge gemäss Artikel 2 und die Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 4.

Art. 10

Änderung eines Erlasses

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG [BSG 432.210]) wird wie folgt geändert:

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 29. Januar 2008

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Stalder*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Anhang 1

Der Anhang 1 zur Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte, inkl. der bisherigen Änderungen und den Änderungen vom 1.

März 2012, 20. Februar 2013 und 21. März 2014, wird nur in Form eines Verweises publiziert. *[Fassung vom 21. 3. 2014]*

Er kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Er ist auch auf Internet verfügbar unter: <http://www.edk.ch/dyn/14361.php>

Anhang 2

29.1.2008 G

BAG 08–74, in Kraft am 1. 8. 2008

Änderungen

1.2.2011 G

über den Finanz- und Lastenausgleich, BAG 11–105 (II.), in Kraft am 1. 8. 2012 *[RRB Nr. 2206 vom 21. 12. 2011; BAG 12–11]*

1.3.2012 G

BAG 12–48, in Kraft am 1. 8. 2012

20.2.2013 G

BAG 13–30, in Kraft am 1. 8. 2013

21.3.2014 G

BAG 14–40, in Kraft am 1. 8. 2014